

MERKBLATT FÜR NICHT-VER.DI-MITGLIEDER



ZUM ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES PRESSEAUSSWEISES

Den Antrag inklusive der aktuellen Nachweise bitte senden an:

ver.di Landesbezirk NRW
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
- Presseausweise -
Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 / 6 18 24-414
Mail: presseausweise.nrw@verdi.de

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag und Dienstag 8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr

Die Ausstellgebühr in Höhe von 70 Euro für den Presseausweis und 10 Euro für das Autoschild bitte im Voraus überweisen an:



ver.di Landesbezirk NRW, HELABA
IBAN: DE 24 5005 0000 0082 0013 30, BIC: HELADEFXXX

Verwendungszweck:
Name und Presseausweisnummer

Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst, wenn die entsprechende Gebühr auf dem o.g. Konto eingegangen ist.

Erläuterungen zu den Richtlinien über die Vergabe von Presseausweisen:

Für die Ausgabe von Presseausweisen sind die nachstehend abgedruckten Richtlinien maßgebend; sie sind für die ausstellungsberechtigten Verbände verbindlich.

Nach den Richtlinien können nur hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten den Presseausweis erhalten, die ihn als Legitimation bei ihrer Arbeit benötigen. Wer nur nebenberuflich journalistisch arbeitet, erfüllt die in den Richtlinien genannten Voraussetzungen für den Presseausweis nicht.

Der Presseausweis darf ebenfalls nicht ausgegeben werden, um die Aufnahme journalistischer Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die nicht publizistische Tätigkeit für Online-Dienste berechtigt nicht zum Erhalt eines Presseausweises.

Nicht jede journalistische Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften oder Internetseiten, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z.B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter - sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte, PR-Broschüren - die Aufzählung ist nicht abschließend), begründen keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises.

Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit:

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalistin bzw. Journalist muss nachgewiesen werden. Als hauptberufliche/r Journalistin bzw. Journalist gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag journalistischer Arbeit bestreitet.

Den Nachweis führen

1. fest angestellte Journalistinnen und Journalisten

durch Vorlage ihres Redakteurvertrages mit aktueller Gehaltsabrechnung oder durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlages, der Chefredaktion, der Rundfunkanstalt bzw. des Arbeitgebers, in der das Vertragsverhältnis als festangestellte/r hauptberufliche/r Journalist/in bestätigt wird,

2. freiberufliche Journalistinnen und Journalisten

- durch Vorlage von Vertragsvereinbarungen über ständige Mitarbeit als Journalist/in bei bestimmten Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten, Agenturen usw. und zusätzlich Vorlage der Honoraranweisungen der letzten sechs Monate; oder
- durch Vorlage von namentlich gekennzeichneten Veröffentlichungen und der Honoraranweisungen der letzten 6 Monate,
- durch Vorlage der KSK-Bescheinigung mit Honorarabrechnungen,

3. Volontärinnen und Volontäre

durch Vorlage ihres Vertrages bzw. einer entsprechenden Bescheinigung.

Kostenpauschale für Nichtmitglieder

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat eine Kostenpauschale in Höhe von 70 Euro im Voraus zu zahlen. Als Verwendungszweck ist der Name des Antragstellers/der Antragstellerin und die Presseausweisnummer anzugeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Es muss jährlich ein neuer Presseausweis mit den entsprechenden **aktuellen** Nachweisen beantragt werden. **(Für ver.di-Mitglieder entfällt die Ausstellgebühr!)**

Auto-Presseschild

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag zu vermerken – wird zu dem Presseausweis auch ein Auto-Presseschild gegen eine Gebühr von 10 Euro ausgestellt. Das Auto-Presseschild darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und hat Gültigkeit nur in Verbindung mit dem entsprechend gültigen Presseausweis.

Verlust

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir, uns dies unter Vorlage einer polizeilichen Verlustmeldung schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Presseausweis ausgestellt werden. Die Kostenpauschale für **eine Zweitausstellung beträgt für Nichtmitglieder 30 Euro.**

Eigentumsvorbehalt

Wenn der Inhaber/die Inhaberin des Presseausweises nicht mehr hauptberuflich journalistisch tätig ist, ist der Presseausweis ohne Aufforderung zurückzugeben. Der Presseausweis bleibt Eigentum des ver.di Landesbezirks NRW. Missbräuchliche Benutzung hat die Einziehung des Presseausweises zur Folge.

Informationen zum Thema Presseausweise finden Sie auch unter <http://presseausweise.dju-nrw.de>